

Kurztitel

Doppelbesteuerung – Einkommen- und Vermögensteuer (Usbekistan)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 150/2001

Typ

Vertrag - Usbekistan

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.08.2001

Unterzeichnungsdatum

14.06.2000

Index

39/03 Doppelbesteuerung

Langtitel

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK USBEKISTAN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN

StF: BGBI. III Nr. 150/2001 (NR: GP XXI RV 353 AB 430 S. 55. BR: AB 6307 S. 672.)

Sprachen

Deutsch, Englisch, Usbekisch

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Ratifikationstext

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 17. Mai 2001 ausgetauscht; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 28 Abs. 2 mit 1. August 2001 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

Die Republik Österreich und die Republik Usbekistan, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,

haben Folgendes vereinbart:

Schlagworte

e-rk, DBA

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2019

Gesetzesnummer

20001449

Dokumentnummer

NOR30001569